



ORDNUNG FÜR DAS  
INSTITUT FÜR PHILOSOPHIE  
IM FACHBEREICH  
HUMANWISSENSCHAFTEN

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück

beschlossen in der  
77. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 02.11.2011  
genehmigt in der 170. Sitzung des Präsidiums am 01.12.2011  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 55

**INHALT:**

---

§ 1	Aufgaben und Arbeitsgebiete.....	3
§ 2	Ausstattung; Mitglieder .....	3
§ 3	Organe des Instituts .....	3
§ 4	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Beschlussfassung .....	3
§ 5	Aufgaben des Vorstands; Sitzungen .....	4
§ 6	Geschäftsführende Leitung.....	5
§ 7	Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern .....	5
§ 8	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen .....	5
§ 9	In-Kraft-Treten.....	5

## § 1 Aufgaben und Arbeitsgebiete

(1) Das Institut für Philosophie ist ein Institut des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück.

(2) <sup>1</sup>Das Institut für Philosophie nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeit des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fachbereichsrates sowie der Studienkommissionen in dem Fach Philosophie Aufgaben in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. <sup>2</sup>Dabei ist es insbesondere verantwortlich für

- Koordinierung der Aktivitäten der Fachrichtung Philosophie an der Universität Osnabrück einschließlich aller daran beteiligten Professuren und den darunter gefassten Studiengängen,
- die Organisation von Lehre und Forschung in dem Fach Philosophie,
- die Bildung von Forschungsschwerpunkten
- und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

<sup>3</sup>Es hat sich darüber hinaus zur Aufgabe gesetzt, die Anschlussfähigkeit der Philosophie für andere Disziplinen deutlich zu machen und zu nutzen, die interdisziplinäre Kooperation zu suchen sowie Forschungsprojekte zu initiieren und zu koordinieren.

## § 2 Ausstattung; Mitglieder

(1) Die Ausstattung des Instituts und ihre Fortschreibung mit

- Personal- und Sachmitteln

sowie

- mit Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen

ergibt sich aus dem jeweiligen Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.

(2) <sup>1</sup>Auf Beschluss des Institutsvorstandes können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut wahrnehmen. <sup>2</sup>Mitglieder des Instituts, die Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben kein Wahlrecht (§ 16 Absatz 4 Satz 3 NHG).

(3) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 1 dem Institut zugeordneten Mitglieder, die Studierenden, die in diesem Fach studieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung) sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. <sup>2</sup>Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

## § 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind

- der Vorstand
  - die oder der Vorsitzende des Vorstands als Direktorin oder Direktor
- und
- die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

## § 4 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit, Beschlussfassung

(1) <sup>1</sup>Der Vorstand des Instituts für Philosophie besteht aus den Inhaberinnen bzw. Inhabern der beiden dem Institut zugeordneten ordentlichen Professuren und einem weiteren Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <sup>2</sup>Dem Vorstand gehören weiterhin an: ein

Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Technischen- und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe) und ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.

- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden, sofern sie nicht geborenes Mitglied sind, von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Institut gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern und den nach § 2 Absatz 3 dem Institut angehörenden Studierenden in getrennten Wahlgängen gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt als Personenwahl. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der Mitglieder der Studierendengruppe ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils zum 1. April. <sup>3</sup>Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres, die der Studierendengruppe am 31. März des nächsten Jahres.
- (4) <sup>1</sup>Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden, soweit nicht alle Angehörigen einer Statusgruppe Mitglieder sind. <sup>2</sup>Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (5) <sup>1</sup>Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Die Stimmen der beiden geborenen Mitglieder des Vorstands zählen doppelt. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors.

## § 5 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Institut für Philosophie.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: <sup>2</sup>Er
  - a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Instituts; er entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts,
  - b) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern sowie zur Erteilung von Lehraufträgen,
  - c) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen sowie die Einrichtung neuer und die Einstellung bestehender Studiengänge sowie wesentliche Änderungen eines Studienganges,
  - d) schlägt dem Fachbereichsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommissionen vor,
  - e) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
  - f) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich bei der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
  - g) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
  - h) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorstand kommt zu Sitzungen auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal pro Semester zusammen. <sup>2</sup>Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Lehrenden des Instituts für Philosophie eine Vorstandssitzung einzuberufen.

## **§ 6 Geschäftsführende Leitung**

- (1) <sup>1</sup>Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes wird für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder der Direktor zur geschäftsführenden Leitung des Instituts gewählt. <sup>2</sup>Diese oder dieser muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. <sup>3</sup>Das nicht zur geschäftsführenden Leitung gewählte Mitglied der Hochschullehrergruppe vertritt die Direktorin oder den Direktor. <sup>4</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>5</sup>§ 4 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Sie oder er wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Instituts ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern**

- (1) <sup>1</sup>Die Versammlung der Mitglieder des Instituts kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors mindestens einmal im Jahr zusammen. <sup>2</sup>Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung des Instituts kann zu Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (3) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (4) <sup>1</sup>Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. <sup>2</sup>Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. <sup>3</sup>Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) <sup>1</sup>Der Antrag ist an die Direktorin oder den Direktor zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, an die Stellvertretung. <sup>2</sup>Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) <sup>1</sup>Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 43 Absatz 4 Satz 4 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

## **§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen**

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.